

REGLEMENT ÜBER DIE STRUKTURIERTE WEITERBILDUNG SSO IN PRÄVENTIVER, RESTAURATIVER UND ÄSTHETISCHER ZAHNMEDIZIN

Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten auch für weibliche Personen

Die Schweizerische Vereinigung für Präventive, Restaurative und Ästhetische Zahnmedizin bezweckt die Förderung der oralen Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz und setzt sich für eine optimale Aus-, Weiter- und Fortbildung der zahnmedizinisch tätigen Personen ein.

Das vorliegende Reglement legt die Kriterien zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Weiterbildungsausweises **SSO in Präventiver, Restaurativer und Ästhetischer Zahnmedizin (SSO/SSPRE)** fest. Es wird ergänzt durch Kriterien der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (Anhang A), durch die Qualifikationen eines Programmleiters (Anhang B) und die Kriterien zur Anerkennung des Programms (Anhang C).

Der Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis **SSO/SSPRE** betreut die Patienten in allen Problemstellungen der präventiven, restaurativen und ästhetischen Zahnmedizin und ist bereit, seine berufliche Tätigkeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung zu orientieren und somit das ethische und soziale Berufsbild zu fördern. Er engagiert sich innerhalb der Fachgesellschaft **SSO/SSPRE**.

Die **SSPRE** will durch die Anerkennung ihrer strukturierten Weiterbildung durch die SSO den internationalen Anschluss sichern.

Art. 1 Ziel der Weiterbildung SSO/SSPRE

Der Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis **SSO/SSPRE** verfügt über ein umfassendes Wissen und hervorragende klinische Fähigkeiten auf den Gebieten der Kariologie, der präventiven und restaurativen Zahnmedizin sowie in angemessenem Ausmass in Parodontologie, Endodontologie, Kinderzahnmedizin und ästhetischer Zahnmedizin.

In den genannten Fachbereichen steht er als Konsiliarius seinen Berufskollegen zur Verfügung. Er engagiert sich, wenn nötig, als Dozent und Instruktor in der fachspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung und setzt sich für die Förderung der präventiven, restaurativen und ästhetischen Zahnmedizin ein.

Art. 2 Voraussetzungen für die strukturierte Weiterbildung SSO/SSPRE

Der Weiterzubildende muss das eidgenössische Diplom als Zahnarzt oder ein gleichwertiges in der Schweiz anerkanntes Diplom vorweisen. Er muss eine einjährige Erfahrung in allgemeinpraktischer Zahnmedizin vorweisen, damit er interdisziplinäre Probleme berücksichtigen kann. Er soll bereits während seiner Weiterbildungszeit Mitglied der **SSO/SSPRE** werden.

A) Weiterbildungsstruktur (Spezielles in Anhang C)

Die Weiterbildung **SSO/SSPRE** dauert drei Jahre. Sie erfolgt in einem von der Schweizerischen Vereinigung für Präventive, Restaurative und Ästhetische Zahnmedizin definierten und von der SSO anerkannten Programm. Sie muss hauptsächlich an einer Weiterbildungsstätte, gemäss Art.2, B) und Anhang A, absolviert werden, an der ein von der **SSO** anerkannter Programmleiter, Art. 2, C) und Anhang B, zur Verfügung steht und ein Weiterbildungsprogramm gemäss den Anforderungen in Art 2, D) und Anhang C gewährleistet ist.

Die Weiterbildung **SSO/SSPRE** kann auch im Teilzeitpensum (nicht weniger als 50%) absolviert werden. Sie verlängert sich dementsprechend. Eine max. Dauer von 6 Jahren darf nicht überschritten werden.

B) Weiterbildungsstätte (Spezielles in Anhang A)

Die im Rahmen der Weiterbildung SSO/SSPRE zu absolvierenden Kurse finden an einer im Anhang A definierten Institution statt und sind durch akademisches Lehrpersonal zu erteilen.

Pro zwei Weiterzubildende muss ein vollständig ausgerüsteter Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Zusätzlich zu den definierten Weiterbildungsstätten kann die Fachkommission der SSO/SSPRE mit einer drei Viertel-Mehrheit inländische Weiterbildungsstätten anerkennen, in welchen der Programmleiter die Anforderungen gemäss Art. 2 C) und Anhang B erfüllt und das von der SSO anerkannte Weiterbildungsprogramm angeboten wird.

Die Weiterbildungsstätten müssen ein ausreichendes klinisches Behandlungspotenzial von Patienten anbieten können und dem Weiterzubildenden ein Engagement in der Lehre und Forschung ermöglichen.

Weiterbildungsstätten im Ausland werden den Weiterbildungsstätten in der Schweiz mit strukturiertem Weiterbildungsprogramm gleichgestellt, sofern der Weiterzubildende nach einer Dauer von mindestens 24 Monaten die Weiterbildung mit einem ‚Master of Science‘ oder einem Zertifikat abschliesst. Dieser Abschluss kann als Teil der dreijährigen Weiterbildung angerechnet werden. Der Entscheid liegt bei der Prüfungskommission (Art. 3).

Ein ablehnender Entscheid durch die Prüfungskommission wird der SSO mitgeteilt. Diese erlässt die entsprechende einsprachefähige Verfügung. Der Programmleiter kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Negativbescheids Rekurs zuhanden der Einsprachekommission Weiterbildung der SSO einreichen.

Weiterbildungsbegleitend kann der Weiterzubildende im Rahmen eines praktischen Teils in einer **SSO/SSPRE** anerkannten Privatpraxis arbeiten. Voraussetzung ist, dass der Praxisleiter den Weiterbildungsausweis in präventiver, restaurativer und ästhetischer Zahnmedizin (SSO/SSPRE) besitzt. Der Praxisleiter verpflichtet sich, genügend Zeit für die klinische Betreuung des Weiterzubildenden einzuplanen. Er ist gegenüber dem Programmleiter rapportpflichtig.

C) Programmleiter (Spezielles in Anhang B)

Der Programmleiter ist an einer von der **SSO** anerkannten Institution als Lehrbeauftragter tätig. Er ist ein anerkannt kompetenter Kliniker in Präventiver und/oder Restaurativer Zahnmedizin und muss Mitglied der Fachgesellschaft **SSPRE** sein.

Er beauftragt kompetente Fachpersonen zur Durchführung der strukturierten Weiterbildung. Er soll mindestens den Titel eines PD oder Äquivalent in der Zahnmedizin (PhD, Dr. odont.) haben oder Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis **SSO/SSPRE** oder Äquivalent (MS, MSc) mit drei oder mehr Jahren Erfahrung in den Fachbereichen Kariologie, präventive, restaurative und ästhetische Zahnmedizin sein. Im administrativen Bereich ist eine zweijährige Erfahrung in einer universitären Abteilung oder einer Privatpraxis erforderlich.

Wünschenswert ist der Nachweis einer Fortbildung in Management mit Schwerpunkten Einrichtung und Organisation der Praxis, Personalführung, Finanzen und Administration.

Der Programmleiter hat die Oberaufsicht über das Weiterbildungsprogramm und hat folgende Verantwortlichkeiten bezüglich der Weiterbildung **SSO/SSPRE**:

- Festlegung der Anzahl der Weiterzubildenden
- Wahl der Weiterzubildenden
- Qualifikation der Weiterzubildenden im laufenden Weiterbildungsprogramm durch dokumentierte theoretische und praktische Zwischenprüfungen
- Zusammenstellung und Durchführung der Weiterbildung **SSO/SSPRE** gemäss Art. 2 D) und Anhang C. Er muss die Lehrverantwortung akademisch übernehmen. Er fördert die Forschungstätigkeit des Weiterzubildenden und ermöglicht die Publikation der Ergebnisse, die der Weiterzubildende in eigener Forschungstätigkeit erarbeitet hat.

- Re-Evaluation des Weiterbildungsprogramms: Anpassung des Weiterbildungsprogramms an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in Absprache mit der Prüfungskommission.
- Regelmässige Durchführung von Veranstaltungen auf dem Nachdiplomniveau. Dem Weiterzubildenden soll die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ermöglicht werden.
- Bestätigung der klinischen Kompetenz des Weiterzubildenden am Schluss der Weiterbildung

D) Weiterbildungsprogramm

Weiterbildungsziele:

- Erwerb umfassender Kenntnisse in den Fachbereichen Kariologie, präventive, restaurative und ästhetische Zahnmedizin
Erwerb von Kenntnissen in angemessenem Ausmass in Parodontologie, Endodontologie und Kinderzahnmedizin
- Erwerb praktischer Fähigkeiten zur Betreuung und Behandlung von schwierigen Fällen in präventiver, restaurativer und ästhetischer Zahnmedizin
- Erlernen, Verfahrensfehler zu vermeiden, oder gegebenenfalls zu erkennen und zu korrigieren
- Förderung des ethischen und sozialen Berufsbildes
- Erlernen, die berufliche Tätigkeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung zu
- Erlernen, interdisziplinäre Probleme zu erkennen und zu berücksichtigen
- Möglichkeit zur Förderung des Kontaktes mit anderen zahnmedizinischen bzw. komplementär-zahnmedizinischen und medizinischen bzw. komplementär-medizinischen Fachbereichen
- Erwerb von vermehrtem materialtechnischem Wissen
- Erlernen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben
- Erlernen, sein Wissen kompetent weitergeben zu können
- Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Zahntechniker
- Erwerb von fundierten Kenntnissen der fachspezifischen Literatur

Stoffkatalog:

Grundlagen

Der Stoffkatalog muss so ausgearbeitet sein, dass die Vermittlung von Wissen für die klinische Tätigkeit und die Förderung der kritischen Evaluation der Fachliteratur garantiert werden kann und die sozioökonomische und ethische Verantwortung bewusst gemacht wird. Der Lernstoff muss durch Seminare, Kurse, Reading Lists, etc. während des ganzen akademischen Jahres regelmässig nach Plan erarbeitet werden können; der Weiterzubildende hat über die Seminare, Kurse und Reading Lists, etc. Buch zu führen. Diese Lehrveranstaltungen können auch gesamtschweizerisch zentral angeboten werden.

Allgemeiner Inhalt

- Praxismanagement: Einrichtung und Organisation der Praxis, Personalführung, Finanzierung und Administration
- Rhetorik: Der Weiterzubildende soll die Fähigkeit erlangen, das erarbeitete Wissen auch vermitteln zu können
- Biostatistik, Methodik der Forschung, Evidenz
- Gesetzgebung
- Berufsethik
- Qualitätssicherung
- Selbstmanagement

Spezifischer Inhalt

- Statistik, Forschungsmethoden
- Anamnese und Diagnostik
- Anatomie der Mundhöhle

- Biologie der gesamten Mundhöhle
- Mikrobiologie und Pathologie der Mundhöhle und anderer angrenzender Strukturen
- Orale Manifestationen systemischer Erkrankungen
- Ätiologie und Pathogenese der Plaque bedingten Läsionen an Zahnhartsubstanz und Parodont sowie beeinflussende Faktoren der Ätiologie
- Ätiologie und Pathogenese der durch Erosion und Abrasion bedingten Läsionen sowie beeinflussende Faktoren der Ätiologie
- Diagnostik von Primär- und Sekundärkaries
- Kariesrisikodiagnostik und -risikobeurteilung
- Erosions- und Abrasionsdiagnostik
- Epidemiologie der Karies (Indexsysteme)
- Epidemiologie der nicht plaquebedingten Zahnhartsubstanzveränderungen (Indexsysteme)
- Gnathologische Beurteilung (Okklusion, Malokklusion und Dysfunktionen)
- Oro-faciale ästhetische Anamnese und Analyse
- Behandlungsplanung
- Individuelle, altersabhängige Präventionsprogramme in Kariologie und in Teilen der Parodontologie
- Versiegelungen
- Konservierende Behandlung:
Techniken der Füllungstherapie, Wahl des Füllungsmaterials, Indikation und Durchführung endodontischer Therapien
- Prävention, Diagnostik und Therapie dentaler und dentoalveolärer Traumata
- Ästhetische Behandlungsmöglichkeiten wie vitales und devitales Bleichen, Mikroabrasion etc.
- Management komplexer und multidisziplinärer Fälle
- Langzeitbetreuung
- Kenntnis der chirurgischen Möglichkeiten hinsichtlich Funktion und Ästhetik
- Kieferorthopädische Aspekte hinsichtlich Funktion und Ästhetik

Klinischer Inhalt

Der Schwerpunkt des Curriculums liegt in der klinischen Weiterbildung, so dass der Weiterzubildende die Fähigkeit erlangt:

- Mit Anamnese und Befundaufnahme Diagnosen zu stellen und Gesamtbehandlungspläne zu erstellen, bei denen das Alter, die Kooperationsmöglichkeiten und die sozioökonomischen Verhältnisse des Patienten berücksichtigt sind
- Die geplanten Gesamtbehandlungen durchzuführen und die Resultate kritisch zu bewerten
- Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen zahnmedizinischen bzw. alternativ-zahnmedizinischen und medizinischen bzw. alternativ-medizinischen Fachbereichen die eigenen Kenntnisse kontinuierlich zu erweitern und diese dem Patienten in der Betreuung zukommen zu lassen
- Langzeiterfahrung durch Re-Evaluation und Weiterbetreuung früherer Fälle zu sammeln
- Behandlungssequenzen und -resultate in Gruppen vorzutragen und auftauchende Fragen zu diskutieren.

Forschung:

Dem Weiterzubildenden muss Gelegenheit geboten werden, aktiv Forschung zu betreiben sowie eigene Forschungsergebnisse zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Es soll eine Originalarbeit aus dem Fachbereich resultieren.

Unterricht:

Der Weiterzubildende soll sich während seiner Weiterbildungszeit in klinischer Methodik schulen sowie Lehr- und Vortragserfahrung sammeln können.

Besuch von Fortbildungsveranstaltungen:

Der Weiterzubildende soll im Ermessen des Weiterbildungsprogramms an speziellen Fachkursen teilnehmen und fachrelevante Gastvorträge, Kongresse und Tagungen im In- und Ausland besuchen können. Insbesondere sollen Veranstaltungen der SSE, der SSP und der SVK berücksichtigt werden. Der Besuch der **SSPRE** Fachtagung ist obligatorisch.

Auslandaufenthalt:

Austauschprogramme und Besuche anderer Weiterbildungsstätten sind erwünscht.

E) Vorzulegende Unterlagen

Die Echtheit und Originalität der elektronisch erfassten Dokumente müssen vom Programmleiter bestätigt werden.

Der Weiterzubildende hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Curriculum vitae
- Zwei wissenschaftliche Publikationen aus dem Fachbereich der präventiven und/oder restaurativen Zahnmedizin, wobei eine davon die Dissertation sein kann, sofern sie auf den oben vorgegebenen Fachbereichen publiziert ist. Der Weiterzubildende muss bei einer Arbeit, ausser seiner Dissertation, Erstautor sein. Die Publikationen müssen in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Begutachter- Verfahren veröffentlicht sein.

Eine Arbeit kann auch ersetzt werden durch Vorlegen von mindestens drei selbstverfassten bzw. erstellten Lehrmitteln, in Papier-, Film-, Video- oder Datenträgerform, die überregional in der Aus-, Weiter- und Fortbildung eingesetzt werden können. Diese müssen sich durch die instruktive und umfassend theoretische und/oder klinisch-praktische Abhandlung eines Fragenkomplexes aus dem Gebiet der präventiven, restaurativen und ästhetischen Zahnmedizin auszeichnen.

- Vorlegen einer lückenlosen Dokumentation von 16 Fällen hinsichtlich Anamnese, Befund, Diagnose, Planung, Therapie und Nachbetreuung, wovon höchstens sechs Fälle Kinder und Jugendliche betreffen dürfen.

Die dokumentierten Fälle sollen die Vielfalt der Fragestellung in der präventiven, restaurativen und ästhetischen Zahnmedizin repräsentieren:

- Mindestens ein Fall soll die Behandlung eines Patienten mit einer Allgemeinerkrankung mit Auswirkung auf das Kausystem repräsentieren
- Mindestens ein Fall soll die Behandlung eines Patienten mit allgemein- medizinischen Problemen betreffen
- Mindestens drei Fälle sollen Patienten mit einer schweren dentoalveolären Traumatisierung betreffen
- Mindestens zwei Fälle sollen Patienten aus nicht optimalen sozioökonomischen Verhältnissen betreffen
- Mindestens drei Fälle sollen Patienten mit hohem Kariesrisiko betreffen
- Bei mindestens vier der 16 Fälle soll die Dokumentation eine posttherapeutische Betreuung von mindestens zwei Jahren aufweisen. Prinzipiell soll die posttherapeutische Betreuung unter direkter Supervision des Weiterzubildenden durchgeführt werden.
- Für die Falldokumentation sind Originale oder Fotokopien der Originale vorzulegen. Röntgenbilder sind im Original oder als elektronische Datei zu präsentieren.

Die Dokumentation muss folgende Unterlagen enthalten:

- Allgemein-medizinische Anamnese
- Zahnmedizinische Anamnese
- Einstellung des Patienten zu seinem Kauorgan und zu der ev. aufwändigen Behandlung
- Vollständiger klinischer Befund; unerlässlich ist die Beurteilung der Mundhygiene, der Mundschleimhäute inkl. Gingiva, des Zahnstatus inkl. Vitalität, der Risikofaktoren

- Vollständiger röntgenologischer Status. Die Aufnahmen sollen standardisiert sein. Die Qualität der Aufnahmen wird beurteilt. Alle röntgenologischen Befunde von diagnostischer Bedeutung sind zu beschreiben.
- Fotostatus
Detailaufnahmen spezieller Befunde sowie Fotografien, die während der Therapie angefertigt worden sind, sind wünschenswert
- Modelle sind nur in speziellen Fällen vorzulegen, z.B. bei ausgeprägten Zahnstellungs- und Kieferanomalien, bei vorhandenen orthodontischen Apparaturen und schweren Funktionsstörungen
- Eine sowohl allgemeine wie auch auf den Einzelzahn bezogene Diagnose
- Erläuterung der Ursachen der Erkrankung (Ätiologie) und Beurteilung der den Therapieverlauf und die Prognose beeinflussenden Faktoren
- Eingehende Beschreibung der aufgrund der Ätiologie, der Befundaufnahme, der Diagnose, der Risikoanalyse und der sozioökonomischen Überlegungen vorgenommenen Therapie
- Prognostische Kategorisierung sämtlicher Zähne hinsichtlich Parodont, Endodont und Therapie
- Detaillierte Beschreibung der durchgeführten Therapie
- Neubeurteilung des Falles mindestens ½ Jahr nach der Initialbehandlung, Dokumentation der Neubeurteilung durch Zwischenbefund und Fotos
- Auflistung des Zeitaufwandes für die durchgeführten Therapien
- Erstellung des Schlussbefundes nach den gleichen Unterlagen wie der Anfangsbefund. Der Behandlungserfolg oder -misserfolg und die weitere Betreuung sind in einer Epikrise zu diskutieren.
- Dokumentation des Spätbefundes der vier oben geforderten Fälle nach einem und zwei Jahren
- Nachweis der Weiterbildung gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements
- Nachweis der klinischen Kompetenz durch den Programmleiter
- Einzahlungsnachweis der Prüfungsgebühr gemäss Gebührenreglement der SSO

Art. 3 **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern, nämlich aus einem oder zwei Professoren des Lehrfaches Kariologie und Restaurative Zahnmedizin, aus einem oder zwei Professoren des Lehrfaches Präventive Zahnmedizin, und aus einem oder zwei Privatpraktikern mit dem Weiterbildungsausweis **SSO/SSPRE**. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Der Programmleiter sowie direkt an der Weiterbildung des Weiterzubildenden beteiligte Personen haben bei der Prüfung eigener Weiterzubildenden ausschliesslich Beobachterstatus.

Die Prüfungskommission wird von der Fachkommission der **SSPRE** ad hoc für drei Jahre gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zwei Wiederwahlen sind möglich, so dass die Maximaldauer neun Jahre beträgt.

Nach einem Unterbruch von drei Jahren ist eine Neuwahl in die Prüfungskommission möglich.

Art. 4 **Zulassung zur Prüfung**

Bewerbungen für die Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen jeweils auf den 1. März bzw. 1. September dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen. Die schriftliche Beurteilung der eingereichten Unterlagen durch die Mitglieder der Prüfungskommission zählt als Teil der Prüfung. Nach dieser schriftlichen Beurteilung lädt die Prüfungskommission, sofern die Beurteilung positiv ausgefallen ist, den Weiterzubildenden zum Weiterbildungskolloquium ein.

Erfolgt die Ablehnung eines Gesuches aufgrund von fehlenden Unterlagen oder von Mängeln in der Falldokumentation, kann unter Vorlage einer verbesserten Kasuistik ein zweites, zugleich letztes Gesuch eingereicht werden.

Art. 5 **Prüfungsverfahren**

Das Weiterbildungskolloquium wird in zwei Teilen durchgeführt, wobei der Weiterzubildende im ersten Teil die Anamnese, Befundaufnahme, Planung und durchgeführte Behandlung von zwei durch die Prüfungskommission ausgewählten Patienten präsentiert (ca. 30 bis 40 Minuten). In einem zweiten Teil sollen dem Weiterzubildenden Fragen zu den Fällen und aus dem gesamten Fachgebiet der Kariologie, präventiven, restaurativen und ästhetischen Zahnmedizin gestellt werden. Das Expertengespräch soll zwischen 45 und 90 Minuten dauern.

Über die Prüfung wird ein schriftliches Protokoll geführt; Tonbandaufnahmen sind gestattet.

Der Präsident der Prüfungskommission teilt der SSO und dem Vorstand **SSPRE** den Entscheid der Prüfungskommission mit. Die SSO erlässt die entsprechende einsprachefähige Verfügung.

Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile:

Schriftliche Beurteilung der eingereichten Unterlagen	25%
Präsentation der ausgewählten Fälle	25%
Expertengespräch	50%

Im Krankheitsfall am Prüfungstermin ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Art. 6 **Prüfungsgebühren**

Die Gebühren sowie deren Anwendungsbereich richten sich nach der Gebührenverordnung SSO (Anhang II zur WBO SSO).

Art. 7 **Ernennung zum Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis SSO/SSPRE**

Auf Antrag der Prüfungskommission ernennt der Vorstand **SSO** den Weiterzubildenden zum Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis **SSO/SSPRE**. Er erhält von der **SSO** ein Diplom überreicht.

Art. 8 **Einsprache**

Bei Einsprachen gegen den Entscheid der Prüfungskommission tritt das Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung SSO (Anhang I zur WBO SSO) in Kraft.

Art. 9 **Aufrechterhaltung des Titels Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis SSO/SSPRE**

Die Bedingungen gelten als erfüllt, wenn der Zahnarzt mit Weiterbildungsausweis innerhalb von jeweils **4 Jahren**

a) mindestens einen bezüglich präventiver, restaurativer Zahnmedizin fachlich relevanten Fortbildungskurs pro Jahr besucht hat **und**

entweder

b) mindestens an einer Jahrestagung der **SSPRE** aktiv als Referent teilgenommen hat

oder

c) ausgewiesenermassen regelmässig als Konsiliarius oder als Referent/ Instruktor/Kursleiter auf dem Gebiet präventiver und restaurativer Zahnmedizin aktiv tätig gewesen ist

oder

d) eine wissenschaftliche Publikation aus dem Gebiet der Kariologie, präventiven, restaurativen Zahnmedizin in einer anerkannten Zeitschrift mit Begutachter- Verfahren veröffentlicht hat

oder

- e) den Besuch von für Zahnarzt mit Weiterbildungsausweisen **SSO/SSPRE** ausgeschriebenem Update-Kursen vorweisen kann.
Der Besuch kann von der Prüfungskommission als obligatorisch erklärt werden.

Die Prüfungskommission wird die oben aufgeführten Anforderungen stichprobenartig prüfen und allfällig Nachforderungen stellen.

Art. 10 Veröffentlichung der Liste der Zahnärzte mit Weiterbildungsausweisen SSO/SSPRE

Die Namen der Zahnärzte mit Weiterbildungsausweisen SSO/SSPRE werden jährlich durch die SSO veröffentlicht.

Art. 11 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung SSPRE geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den SSO-Vorstand. Änderungen der Richtlinien für die Falldokumentation liegen in der Kompetenz der Prüfungskommission und werden dem Vorstand der SSO und der SSPRE vorgelegt. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den SSO-Vorstand.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung des Weiterbildungsausweises SSPRE wurde rückwirkend auf den Beginn des Wintersemesters 1997/98 in Kraft gesetzt.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Die SSPRE verleiht keine weiteren Ausweise mehr aufgrund von Übergangsbestimmungen.

Art. 14 Schlussbestimmung

Der deutsche Text ist der ursprüngliche; der französische und der englische Text sind Übersetzungen.
Bei Unstimmigkeiten ist die deutsche Version massgebend.

August 2008/2